



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pfliegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Das jeweils aktuelle Amtsblatt ist am öffentlichen Aushang bei der Infozentrale einsehbar. Alle anderen Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pfliegstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 201, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 14

Erscheint nach Bedarf

03. Juni 2022

Nr. 1 Bekanntgabe der Veröffentlichung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg

Nr. 2 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Zucker durch die Südzucker AG auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2310 der Gemarkung Rain am Lech

Nr. 3 Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung für die Änderung des Grenzabstands sowie Verfüllung mit gewässerunschädlichem Material aus der Sandgewinnung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 334 der Gemarkung Staudheim hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Nr. 4 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Reimlingen für das Haushaltsjahr 2022

Nr. 1

Bekanntgabe der Veröffentlichung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg

Die Regierung von Schwaben hat am 24.05.2022 die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg im Regierungsamtsblatt Nr. 10 öffentlich bekanntgegeben. Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Verbandskämmerei des Zweckverbandes in Augsburg, Rathausplatz 2 a, Zimmer Nr. 209, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nr. 2

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Zucker durch die Südzucker AG auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2310 der Gemarkung Rain am Lech

1. Die Südzucker AG hat beim Landratsamt Donau-Ries die Genehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Warmwasser beantragt.
2. Die Maßnahmen bedürfen einer Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Ziffer 1.2.2.2 bzw. 1.2.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage im Sinne von Nr. 1.2.2.2 bzw. 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.
4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:
Die geplante Erweiterung liegt selbst in keinem der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete. In der näheren Umgebung befinden sich jedoch
 - mehrere geschützte Biotope
Hierbei sind keine Auswirkungen auf die Biotope zu erwarten, da bei den austretenden Emissionen der Feuerungsanlage die Bagatellgrenzen nach TA Luft, insbesondere Stickoxide, deutlich unterschritten werden.
 - Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Risiko und Überschwemmungsgebiete
Verschmutzungen der Gebiete sind durch die Einhaltung der Anforderungen der AwsV beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffe nicht zu erwarten.

- in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind
Aufgrund der Entfernung (750m bzw. 900m) zum Anlagenstandort sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Die standortbezogene Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, weil durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Gegebenheiten, gemäß den in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

6. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich 41 (Haus C, Zimmer 264) Pflögstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906/74-6188 eingeholt werden.

Donauwörth, 30.05.2022
Landratsamt Donau-Ries

Baumer
Oberregierungsrätin

Nr. 3

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung für die Änderung des Grenzabstands sowie Verfüllung mit gewässerunschädlichem Material aus der Sandgewinnung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 334 der Gemarkung Staudheim**

hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

B e k a n n t m a c h u n g :

Beschreibung des Vorhabens:

Der Firma E.J. Münsinger oHG wurde in den Gemarkungen Mittelstetten und Staudheim die Durchführung eines Nasskiesabbaus genehmigt. Nun beabsichtigt die Firma E.J. Münsinger oHG im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 334 der Gemarkung Staudheim den Sicherheitsabstand von 10 m zum öffentlichen Weg Fl.-Nr. 355/1 der Gemarkung Staudheim über den höchsten Grundwasserstand wiederherzustellen. Der Antrag beinhaltet die Änderung des Grenzabstands sowie die Verfüllung im Bereich der Ostböschung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 334 der Gemarkung Staudheim mit gewässerunschädlichem Material aus der Sandgewinnung.

Das Vorhaben der Firma E.J. Münsinger erfüllt den Tatbestand eines Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 WHG, welcher der Plangenehmigung bedarf.

Beim Landratsamt Donau-Ries hat die Firma E.J. Münsinger daher für das vorgenannte Vorhaben die Einleitung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht:

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries als zuständiger Behörde durchzuführenden wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens (§ 68 Abs. 2 WHG) war auch eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen (Anlage 1, Ziffer 13.15 und 13.18.1 Spalte 2 UVPG). Die Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörden erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, § 7 Abs. 1 UVPG.

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Im Zuge des vor Ort betriebenen Kies- und Sandabbaus hat sich im Bereich der Fl.-Nr. 334 der Gemarkung Staudheim ein kleiner Gewässerbereich durch anstehendes Grundwasser gebildet. Das Kleingewässer weist jedoch keine besondere naturschutzfachliche Ausprägung auf. Zudem bestehen keine bedeutenden Oberflächengewässer. Die geplante Maßnahme der E.J. Münsinger oHG hat keine Auswirkungen auf Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere, da aufgrund der erheblichen anthropogenen Überprägung des Standortes durch das bestehende Abbaugeschehen keine besondere Lebensraumausprägung und kein Pflanzenbewuchs gegeben ist. Weiterhin sind keine Stoffemissionen zu erwarten, da es sich bei dem bei der Aufbereitung des Sandes anfallenden Materials um gewässerunschädliches Material handelt. Es ergeben sich daher durch die geplante Maßnahme der E.J. Münsinger oHG keine nennenswerten Nachteile auf die Schutzgüter Wasser, Natur und Landschaft.

Während des Einbaus des Aufbereitungsmaterials führen die notwendigen Fahrbewegungen zu Lärmimmissionen, die jedoch nur für den Zeitraum der Verfüllung bestehen. Obwohl bereits Fahrzeug- und Maschinenlärm durch den laufenden Betrieb vorherrscht, sind signifikante Wirkungen über den Bestand hinaus nicht zu erwarten. Anlage- und betriebsbedingt sind deshalb keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Der Einbau von bei der Aufbereitung anfallendem Material bewirkt eine Umgestaltung/Veränderung des Bodens. Das Bodengefüge ist durch das bestehende Abbaugeschehen bereits gestört und verändert. Böden mit besonderer Funktion für den Naturhaushalt sind nicht zu erwarten, sodass die Verfüllung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hat.

Auf die weiteren der in Anlage 3 UVPG genannten Schutzgüter hat die Maßnahme der E.J. Münsinger oHG keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflögstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.51, Telefon: 0906/74-6236 eingeholt werden.

Im Falle einer persönlichen Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich. Bitte beachten Sie auch, dass derzeit aufgrund der Corona-Virus-Epidemie im Landratsamt bis auf Weiteres die Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt.

Donauwörth, den 25.05.2022

Baumer
Oberregierungsrätin

Nr. 4

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Reimlingen für das Haushaltsjahr 2022

I.

Auf Grund der Art. 8 u. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	157.257,-- €
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	92.852,-- €
ab.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0,-- €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf **136.680,-- €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2021 auf **79** Schüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **1.730,13 €** festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **80.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Die Schulverbandsumlagen werden am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. des jeweiligen Rechnungsjahres zur Zahlung fällig. Die Zahlungen sind ohne einer weiteren Mitteilung zu den o.g. Terminen auf eines der Konten des Schulverbandes zu überweisen. Werden die Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von der säumigen Gemeinde Zinsen in Höhe von ein halb vom Hundert für jeden vollen Monat erhoben werden. Ist die Verwaltungsumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so sind die Beträge des vorangegangenen Haushaltsjahres zunächst als Teilzahlung zu den o.g. Terminen unaufgefordert weiterzuzahlen. Die Angleichung erfolgt nach Rechtskraft der neuen Haushaltssatzung.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben des Landratsamtes Donau-Ries vom 31.05.2022, Gesch.-Nr. 200-027/).

III.

Gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Bekanntmachungsverordnung liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit in der Gemeindekanzlei Reimlingen, 86756 Reimlingen, Schloßstraße 1 und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ries, 86720 Nördlingen, Beuthener Str. 6 (Kämmererei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Reimlingen, den 03.06.2022
L e b e r l e
Schulverbandsvorsitzender

Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat